

enthaltenen Bestimmungen über die Frachtstellung (ausgedrückt durch Kostenklauseln wie

- ab Werk verladen,
- frei Versandstation verladen,
- frei Empfangsbahnhof,
- frei Lager, frei Verkaufsstelle, frei Haus u. ä.)

sind gesetzliche Regelungen über die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten im Sinne des § 49 des Vertragsgesetzes. Diese Bestimmungen finden auch nach dem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes weiterhin Anwendung.

## §2

### Übergangsregelung

Soweit in Allgemeinen Lieferbedingungen, die gemäß §115 Abs. 2 Ziff. 4 des Vertragsgesetzes am 1. Mai 1965 außer Kraft treten, Bestimmungen über die Tragung der Transportkosten enthalten sind, bleibt die am 30. April 1965 gültige Frachtstellung bis zu ihrer Neuregelung durch Preisanordnungen der Industriepreisreform weiterhin verbindlich.

## §3

### Inkrafttreten

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1965

Die Regierungskommission  
für Preise Der Vorsitzende  
beim Ministerrat des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen der Deutschen  
Demokratischen Republik Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
I. V.: Kirsten I. V.: Wittik  
Stellvertreter Minister und  
des Ministers Erster Stellvertreter  
der Finanzen des Vorsitzenden

### Berichtigung

Das Ministerium für Volksbildung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 22. April 1965 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBI. II S. 368) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 2 muß der Abs. 5 des § 8 richtig heißen:

„(5) Die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen, die nach Abs. 1 vergütet werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 15 MDN monatlich. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer.“

### Wiederholung

#### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 506

Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 — Seilfahrtordnung —, 120 Seiten, 2,40 MDN

Sonderdruck Nr. 516

Anordnung vom 21. Juni 1965 über die Anwendung des Bruchbaues im Steinkohlenbergbau — Bruchbauanordnung —, 8 Seiten, 0,20 MDN

Sonderdruck Nr. 517

Arbeitsschutzanordnung 617/1 vom 19. Juni 1965 — Arbeiten in Druckluft —, 24 Seiten, 0,48 MDN

Sonderdruck Nr. 518

Anordnung vom 1. Juli 1965 über die Abnahme von Chemieanlagen — Abnahmeordnung —, 16 Seiten, 0,40 MDN

Sonderdruck Nr. 519

Anordnung vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung —, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*